



Josef Klein
Mitglied im HPR (GHRG)
beim MKS



Probezeit für Beamte und Angestellte

Der VBE erhält immer wieder Anfragen von Lehrkräften in der Probezeit. „Was gilt denn eigentlich nach der Dienstrechtsreform?“

Die Antwort hängt vom Datum ab, wann der Kollege / die Kollegin in den Dienst kam. Für alle, die vor dem 1.1. 2011 bereits im Dienst waren gelten die bisherigen Regelungen fast unverändert weiter. Da die Probezeit der Beschäftigten (im Lehrerbereich = Angestellten) nicht von der Dienstrechtsreform betroffen ist, sondern durch den TV-L geregelt wird (Tarifvertrag der Länder) gelten die bisherigen Bestimmungen durchweg weiter. Ich danke Franz Wintermantel für die Durchsicht des Manuskriptes.

Probezeit für Beamte und Angestellte, die vor dem 1.1.2011 bereits im Dienst waren

Die bisherigen Regelungen, durch die Dienstrechtsreform bereits leicht geändert:

Die Beurteilung von Lehrkräften in der Probezeit

(Stand: 1. Nov. 2005)

Mit der Änderung der Dienstlichen Beurteilung durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. August 2005 ist die Beurteilung der Lehrkräfte in der Probezeit in der Regel auf die Schulleitung übergegangen. „In der Regel“ heißt, dass es davon auch Ausnahmen gibt. Dieses Merkblatt versucht, die derzeit geltenden Bestimmungen übersichtlich zusammenzufassen. Aus Gründen der Leseflüchtigkeit werden ausschließlich männliche Formen verwendet. Sie gelten selbstverständlich auch für Kolleginnen.

Regelprobezeit

Für Beschäftigte dauert die Probezeit 6 Monate, falls im Arbeitsvertrag keine andere Vereinbarung getroffen wurde. 2 Monate vor Ende der Probe-

zeit erstellt der Schulleiter eine Dienstliche Beurteilung. Die Fristen verlängern sich bei mehr als 10 Krankheitstagen. Mindestanforderung: Note „ausreichend“.

Die Regelprobezeit dauert für Beamte im GHRG-Bereich (gehobener Dienst) 2 Jahre und 6 Monate, unabhängig vom tatsächlich ausgeübten Deputat. Nur bei längeren Erkrankungen in der Probezeit kann dies zur Verlängerung der Regelprobezeit führen.

Verkürzung der Probezeit

Im gehobenen und höheren Dienst kann die Probezeit bis auf 1 Jahr und 6 Monate verkürzt werden. Voraussetzung ist, dass die 2. Dienstprüfung mit besser als „befriedigend“ (nach der zur Prüfungszeit geltenden Prüfungsordnung) und in der 1. Probezeitbeurteilung mindestens 2,4 oder besser erreicht wurde. 15 Monate nach Einstellung erfolgt dann die 2. Probezeitbeurteilung. Wird dort ebenfalls die 2,4 bestätigt, so ist die Probezeit erfolgreich beendet und eine Verbeamtung auf Lebenszeit wird zeitgleich erfolgen.

Verlängerung der Probezeit

Eine Verlängerung der Probezeit ist nicht möglich, wenn während der Pro-

bezeit festgestellte, erhebliche Mängel besprochen wurden, vom Beamten aber nicht abgestellt werden konnten. Bestehen zum Beispiel aus fachlicher Sicht Bedenken gegen die Übernahme ins Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, so kann die Probezeit um bis zu 2 Jahre verlängert werden. Man muss aber davon ausgehen können, dass eine Tendenz zur Leistungsverbesserung möglich ist. Innerhalb von fünf Jahren nach der Einstellung muss die Bewährung nach § 8 LBG festgestellt sein.

Ende der Probezeit

Bei Bewährung erfolgt die Verbeamtung auf Lebenszeit. Bei Nichtbewährung wird die Entlassung wegen Nichtbewährung ausgesprochen. Geschieht dies nicht, so steht dies der Feststellung der Bewährung gleich.

Anrechnung von Vordienstzeiten

War der *Beamte* vor der Übernahme ins Beamtenverhältnis an einer öffentlichen Schule mit mindestens einem halben Lehrauftrag tätig, so werden die Vordienstzeiten auf die Probezeit angerechnet.

Die Zeit im *Angestellten*verhältnis kann auf eine nachfolgende Probezeit



im Beamtenverhältnis angerechnet werden. Als Mindestprobezeit gilt dann 1 Jahr Probezeit im Beamtenverhältnis. Wer 2 Jahre lang mindestens einen halben Lehrauftrag im Angestelltenverhältnis wahrgenommen hat, muss im Beamtenverhältnis aber lediglich noch eine auf 6 Monate verkürzte Probezeit ableisten.

Wenn durch die Anrechnung von Vordienstzeiten – an öffentlichen oder anerkannten Ersatzschulen – die 1. und die 2. Probezeitbeurteilung zeitlich zusammenfallen (zum Beispiel bei der Mindestprobezeit von 1 Jahr), so kann auf die erste Beurteilung verzichtet werden. 3 Monate vor Ablauf wird sodann gleich die zweite Beurteilung erstellt.

Was geschieht, wenn ...?

- Teilzeitbeschäftigte haben die gleiche Probezeit wie Vollzeitbeschäftigte.
- Mutterschutzfristen verändern die Dauer der Probezeit nicht.
- Beurlaubungen in der Probezeit verlängern diese bei Beamten um den Beurlaubungszeitraum.
- Krankheitszeiten von mehr als 10 Tagen (bei Angestellten) verlängert die Probezeit. Bei Beamten ist eine Verlängerung der Probezeit bei längeren Krankheitszeiten denkbar.

Probezeitbeurteilung bei Beamten

Die 1. Beurteilung erfolgt neun Monate nach Dienstbeginn. Sie wird vom Schulleiter vorgenommen. Dieser sollte mindestens 2 Unterrichtsstunden besucht haben. Zum Unterrichtsbesuch kann der Schulleiter seinen Stellvertreter oder befähigte Kollegen (der eigenen Schule) hinzuziehen, sogenannte „Bordmittel“.

Drei Monate vor Beendigung der Probezeit erfolgt die 2. Beurteilung durch

den Schulleiter. Der Unterrichtsbesuch wird nicht angekündigt (Dienstliche Beurteilung / Ankündigung von Unterrichtsbesuchen). Die Schulaufsicht kann bei besonderen Bedürfnissen vom Schulleiter hinzugezogen werden. Dies sollte der Ausnahmefall bleiben.

Trotz der Hinzuziehung weiterer Personen bleibt der Schulleiter alleine für die Beurteilung verantwortlich. Er eröffnet der Lehrkraft die Beurteilung. Beim Eintritt der Schulaufsicht muss diese begründen, wenn/warum sie von der Beurteilung des Schulleiters abweicht.

Wenn ein besonderes dienstliches Interesse besteht, kann die 2. Probezeitbeurteilung auch zweistufig sein (SL und untere Schulaufsichtsbehörde). Dieses besondere dienstliche Interesse kann zum Beispiel entstehen,

- wenn die 1. Probezeitbeurteilung „befriedigend“ und schlechter ist
- wenn Lehrkräfte an Privatschulen in die Probezeit beurlaubt wurden
- wenn eine Beschwerde vorliegt oder ein Disziplinarverfahren anhängig ist
- wenn der Schulleiter möglicherweise befangen ist.

VBE-Tipps zur Probezeit

Zwar überwacht die Schulverwaltung weiterhin die Termine, jedoch ist es nie verkehrt, sich diese selbst ebenfalls zu errechnen und gegebenenfalls nachzufragen.

Gegen eine Dienstliche Beurteilung kann zunächst nicht geklagt werden. Stellt eine Lehrkraft jedoch einen Antrag auf Abänderung des Inhalts und der Note, so wird dies durch die Entscheidung des Regierungspräsidiums zum Verwaltungsakt. Dann kann geklagt werden, obwohl die Erfolgsaussichten gering sind. Erfolgversprechender ist es, eine schriftliche Stellungnahme zur dienstlichen Beurteilung

abzugeben, und die Aufnahme in die Personalakte zu beantragen.

Bei Nichtbewährung kann der Betroffene die Entscheidung anfechten und diese beim Verwaltungsgericht überprüfen lassen. Auf Antrag ist der Personalrat zu beteiligen.

Probezeit für Beamte und Angestellte, die nach dem 1.1.2011 den Dienst antraten

Die Beurteilung von Lehrkräften in der Probezeit

(Stand: 1. September 2011)

Mit dem zum 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Dienstrechtsreformgesetz und der Änderung des Landesbeamtengesetzes (LBG) 2010, sowie des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) 2008 wird die Beurteilung der Lehrkräfte in der Probezeit neu geregelt. Ob die derzeitigen Regelungen länger Bestand haben ist abzuwarten, denn viele Feinheiten sind mit dem Inkrafttreten des DRG (noch?) nicht geregelt worden. Nach jetzigem Stand ist die Schulleitung in der Regel weiterhin für die Beurteilung der Lehrkräfte in der Probezeit zuständig. „In der Regel“ heißt, dass es davon auch Ausnahmen gibt. Dieses Merkblatt versucht, die derzeit geltenden Bestimmungen übersichtlich zusammenzufassen. Aus Gründen der Leseflüssigkeit werden ausschließlich männliche Formen verwendet. Sie gelten selbstverständlich auch für Kolleginnen.

Regelprobezeit

Für Angestellte dauert die Probezeit 6 Monate, falls im Arbeitsvertrag keine andere Vereinbarung getroffen wurde. 2 Monate vor Ende der Probezeit erstellt der Schulleiter eine Dienstliche Beurteilung. Die Fristen verlän-



gern sich bei mehr als 10 Krankheitstagen. Mindestanforderung: Note „ausreichend“.

Die Regelprobezeit dauert für Beamte 3 Jahre, unabhängig vom tatsächlich ausgeübten Deputat, so lange dies mindestens die Hälfte des vollen Deputates ausmacht. Zeiten einer Beurlaubung ohne Bezüge zählen nicht zur Probezeit.

Hingegen werden auf die Probezeit angerechnet

- a) Verzögerungen im beruflichen Werdegang aufgrund von Wehr- oder Zivildienst
- b) Verzögerungen im beruflichen Werdegang einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer

Angerechnet werden können auch:

- c) Zeiten wegen Betreuung oder Pflege eines Angehörigen
- d) Elternzeit, Pflegezeit oder Urlaub zur Betreuung eines Kindes im tatsächlichen Umfang, höchstens aber bis zu 2 Jahren.

Verkürzung der Probezeit

Diese Regelungen sind Anfang 2011 verschärft worden. Die derzeitige Vorschrift, zur Verkürzung der Probezeit lautet wie folgt:

Die Probezeit kann für Beamtinnen

und Beamte, die sich in der bisher zurückgelegten Probezeit bewährt haben,

- a) bei weit überdurchschnittlicher Bewährung
- b) bei Erwerb der Laufbahnbefähigung mit hervorragendem Ergebnis um jeweils bis zu einem Jahr abgekürzt werden.

Die Laufbahnverordnung des Kultusministeriums (LVO-KM) führt dazu aus:

- a) Von Lehrkräften ist eine Mindestprobezeit von einem Jahr zu leisten.
- b) Eine „weit überdurchschnittliche Bewährung“ liegt bei Lehrkräften dann vor, wenn die Leistungen in den Probezeitbeurteilungen, jeweils mit der Note 1,5 beurteilt werden.
- c) Ein Erwerb der Laufbahnbefähigung mit hervorragendem Ergebnis liegt bei Lehrkräften dann vor, sofern sie die 2. Staatsprüfung mit mindestens der Note 1,44 abgelegt haben.

Verlängerung der Probezeit

Eine Verlängerung der Probezeit auf höchstens 5 Jahre ist dann möglich, wenn unabhängig von Noten Bedenken gegen die Übernahme ins Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bestehen. Darüber entscheidet der Dienstherr nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Personalrat ist daran zu beteiligen.

Ende der Probezeit

Bei Bewährung in der Probezeit erfolgt eine Übernahme ins Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Bei Nichtbewährung kann eine Nichtanstellung erfolgen. Die Entlassung wegen Nichtbewährung ist grundsätzlich unverzüglich schriftlich auszusprechen. Geschieht dies nicht, so steht dies der Feststellung der Bewährung gleich.

Anrechnung von Vordienstzeiten

Dienstzeiten im öffentlichen Dienst oder Zeiten, die in einem der Ausbildung entsprechenden Beruf zurückgelegt wurden, können bei Beamten auf die Probezeit angerechnet werden, wenn sie nach Art und Bedeutung Tätigkeiten der betreffenden Laufbahn entsprochen haben. Logischerweise kann eine abgeleistete Zeit im Angestelltenverhältnis auf eine nachfolgende Probezeit im Beamtenverhältnis angerechnet werden. Nach wie vor gilt gesetzlich eine Mindestprobezeit für Beamte von 6 Monaten, allerdings werden die Ministerien ermächtigt, andere Zeiträume festzulegen. Es ist anzunehmen, dass sich Baden-Württemberg auf eine Mindestprobezeit von 1 Jahr festlegt.

Was geschieht, wenn ...?

- Teilzeitbeschäftigte haben die gleiche Probezeit wie Vollzeitbeschäftigte.
- Mutterschutzfristen verändern die Dauer der Probezeit nicht.
- Beurlaubungen in der Probezeit verlängern diese bei Beamten um den Beurlaubungszeitraum.
- Krankheitszeiten von mehr als 10 Tagen (bei Angestellten) verlängert die Probezeit. Bei Beamten ist eine Verlängerung der Probezeit bei längeren Krankheitszeiten denkbar

Probezeitbeurteilung bei Beamten

Die 1. Beurteilung erfolgt neun Monate nach Dienstbeginn. Sie wird vom Schulleiter vorgenommen. Dieser sollte mindestens 2 Unterrichtsstunden besucht haben. Zum Unterrichtsbesuch kann der Schulleiter seinen Stellvertreter oder befähigte Kollegen (der eigenen Schule) hinzuziehen, sogenannte „Bordmittel“. Verantwortlich für die Erstellung und Inhalt bleibt der Schulleiter.

Drei Monate vor Beendigung der Probezeit erfolgt die 2. Beurteilung durch den Schulleiter. Der Unterrichtsbesuch wird nicht angekündigt (vgl. VBE-Lehrerhandbuch: Dienstliche Beurteilung / Ankündigung von Unterrichtsbesuchen). Die Schulaufsicht kann bei besonderen Bedürfnissen vom Schulleiter hinzugezogen werden. Dies sollte der Ausnahmefall bleiben.

Trotz der Hinzuziehung weiterer Perso-

nen bleibt der Schulleiter alleine für die Beurteilung verantwortlich. Er eröffnet der Lehrkraft die Beurteilung. Beim Eintritt der Schulaufsicht muss diese begründen, wenn/warum sie von der Beurteilung des Schulleiters abweicht.

In der Beurteilung wird festgestellt, ob der Beamte unter den Gesichtspunkten Eignung, Befähigung und Leistung bewährt hat.

Wenn ein besonderes dienstliches Interesse besteht, kann die 2. Probezeitbeurteilung auch zweistufig sein (SL und untere Schulaufsichtsbehörde). Dieses besondere dienstliche Interesse kann zum Beispiel entstehen,

- wenn die 1. Probezeitbeurteilung „befriedigend“ und schlechter ist
- wenn Lehrkräfte an Privatschulen in die Probezeit beurlaubt wurden
- wenn eine Beschwerde vorliegt oder ein Disziplinarverfahren anhängig ist
- wenn der Schulleiter möglicherweise befangen ist.

VBE-Tipps zur Probezeit

Zwar überwacht die Schulverwaltung weiterhin die Termine, jedoch ist es nie verkehrt, sich diese selbst ebenfalls zu errechnen und gegebenenfalls nachzufragen.

Gegen eine Dienstliche Beurteilung kann zunächst nicht geklagt werden. Stellt eine Lehrkraft jedoch einen Antrag auf Abänderung des Inhalts und der Note, so wird dies durch die Entscheidung des Regierungspräsidiums zum Verwaltungsakt. Dann kann geklagt werden, obwohl die Erfolgsaussichten gering sind. Erfolgversprechender ist es, eine schriftliche Stellungnahme zur dienstlichen Beurteilung abzugeben, und die Aufnahme in die Personalakte zu beantragen.

Bei Nichtbewährung kann der Betroffene die Entscheidung anfechten und diese beim Verwaltungsgericht überprüfen lassen. Auf Antrag ist der Personalrat zu beteiligen.



VBE Baden-Württemberg
Heilbronner Straße 41
70191 Stuttgart

Mit uns alle Hürden nehmen